

# SWISS EXCELLENCE STIFTUNG

## Reglement Swiss Excellence Award

### Artikel 1

#### Zweck

Die Stiftung Swiss Excellence vergibt jährlich eine Auszeichnung unter dem Namen „Swiss Excellence Award“.

Der Award richtet sich an innovative und erfolgreiche Schweizer KMU mit einem Bekenntnis zum Werkplatz Schweiz und an Schweizer Startups mit innovativen und erfolgversprechenden Produktideen. Die Stiftung leistet so einen Beitrag zur Förderung des Unternehmertums und des Technologie- und Innovationsstandortes Schweiz. Die Award-Vergabe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Partnerunternehmen Genisuisse, welches sich auf die Förderung und Begleitung von Schweizer Startup-Unternehmen konzentriert.

Dieses Reglement regelt die Vergabekriterien und das Verfahren.

### Artikel 2

#### Auszeichnung

Mit der Auszeichnung sollen innovative Schweizerprodukte und Dienstleistungen mit einem besonderen Innovationsgehalt und hohem Wertschöpfungspotential ausgezeichnet werden. Die Gewinner erhalten das Recht, ihre preisgekrönten Produkte oder Produktideen mit der Marke „Swiss Excellence Award [Jahreszahl]“ zu versehen und zu bewerben.

### Artikel 3

#### Kandidatengruppen und Preisträger

Es werden 2 Kandidatengruppen und Auszeichnungen unterschieden:

- a) **Innovatives Schweizer Produkt eines Schweizer KMU:** Schweizer KMU, das Produkt ist erfolgreich am Markt eingeführt.  
Diese Kandidaten werden der Jury durch die Stiftung Swiss Excellence gemeldet
- b) **Erfolgversprechendes Produkt eines Schweizer Startups:** Schweizer Startup, das Produkt ist ggf. noch in Entwicklung.  
Diese Kandidaten werden der Jury durch genisuisse gemeldet

An der Award-Vergabe werden aus jeder Gruppe je die 3 besten Kandidaten vorgestellt und je 1 Gewinner ausgezeichnet.

Alle Kandidaten müssen bestätigen, dass sie das vorliegende Reglement kennen und als gültig anerkennen.

#### **Artikel 4**

##### **Kriterien**

Die Beurteilung der Kandidaten erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Einzigartigkeit und Innovationsgehalt des Produkts
2. Erwiesenes oder zu erwartendes Wertschöpfungspotential
3. Qualität des Geschäftsmodells und des Businessplans
4. Qualität des Vermarktungskonzepts

#### **Artikel 5**

##### **Gremien**

Die Vergabe der Auszeichnung erfolgt durch eine Jury und den Stiftungsrat. Die Jury setzt sich im Regelfall aus 5 Personen zusammen, davon 1 Präsident aus dem Stiftungsrat der Stiftung Swiss Excellence und je 2 Mitglieder aus dem Umfeld Genisuisse und Swiss Excellence. Die Zusammensetzung der 4 Mitglieder ist immer paritätisch.

Der Präsident und die Mitglieder werden von Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit gewählt und können vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden.

#### **Artikel 6**

##### **Bewertung**

Die Jury bewertet die Kriterien 1 – 4 nach Ermessen mit Wertungen zwischen 1 und 3 Punkten, wobei 3 die beste Beurteilung darstellt. Die Wertungen werden in Schritten von halben Punkten vergeben.

Wird zu einem Kriterium die Wertung 1 vergeben oder fehlt nach Ermessen der Jury die Marktreife bzw. das Marktpotential, scheidet die Kandidatur aus.

Die Jury bewertet gemäss den eingereichten Informationen. Sie kann nach eigenem Ermessen weitere Informationen einholen oder Betriebsbesichtigungen vornehmen.

## **Artikel 7**

### **Vergabe**

Die Jury bewertet die ihr gemeldeten Kandidaten aus den beiden Kandidatengruppen gemäss Artikel 3. Sie wählt je 3 Kandidaten für die Auszeichnung und Vorstellung an der Award-Vergabe aus und ernennt pro Kandidatengruppe je einen Gewinner. Die Jury erstellt begründete Bewertungen zuhanden des Stiftungsrats und beantragt die Vergabe der 6 Auszeichnungen und der 2 Gewinner.

Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Vergabe. Sofern nach Ermessen des Stiftungsrates keine Kandidatur für ein auszeichnungswürdiges Produkt eingegangen ist, kann der Stiftungsrat die Vergabe für das betreffende Jahr aussetzen. Der Beschluss wird allen Kandidaten schriftlich und individuell begründet mitgeteilt. Es besteht kein Einsichtsrecht der Kandidierenden.

## **Artikel 8**

### **Verleihung**

Zur Verleihung der Auszeichnungen und Preise wird in Zusammenarbeit zwischen Stiftung und genisuisse ein besonderer Anlass organisiert, an welchem die 6 von der Jury ausgewählten Kandidaten und deren Produkte der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Anlässlich der Verleihung werden die 2 Preise an die Gewinner und die übrigen Auszeichnungen überreicht. Deren Inhalte und Zusammensetzung werden vom Stiftungsrat festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die beiden Gewinner ihre Produkte gemäss Artikel 2 mit der Marke „Swiss Excellence Award [Jahreszahl]“ versehen und bewerben.

## **Artikel 9**

### **Termine**

Die Kandidaturen für den Wettbewerb eines Jahres müssen bis 3 Monate vor dem Termin der Award-Veranstaltung des betreffenden Jahres bei der Stiftung eingereicht werden.

Die Bewertung und Antragsstellung durch die Jury erfolgen bis 4 Wochen vor dem Termin der Award-Veranstaltung des betreffenden Jahres.

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Durchführung und den exakten Termin der Award-Veranstaltung.

## **Artikel 10**

### **Vertraulichkeit der Kandidaturen**

Die Kandidaturen und Unterlagen werden nur den Mitgliedern der Jury bekannt gemacht. Sämtliche Unterlagen werden nach Abschluss des Wettbewerbs an die Kandidaten zurückgeschickt oder vernichtet. Mit Ausnahme des Kandidatur-Briefes werden weder die Stiftung noch die Mitglieder der Jury Kopien zurückbehalten. Allfällige Arbeitskopien werden vernichtet.

Die Informationen für die Erstellung der Bewertungen sind allein der Jury zugänglich und werden von deren Mitgliedern keinen weiteren Personen bekannt gemacht.

## **Artikel 11**

### **Keine Klagbarkeit**

Aus der Kandidatur entstehen weder für die Kandidaten noch für die Stiftung Swiss Excellence irgendwelche Ansprüche.

Die Stiftung haftet nicht für allfälliges Fehlverhalten von Mitgliedern der Jury oder anderer Personen.

Die Verletzung von Markenrechten wird von der Stiftung nach eigenem Ermessen verfolgt.

## **Artikel 12**

### **Inkrafttreten, Änderungen und Publikation dieses Reglements**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates in Kraft. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Das Reglement ist in seiner aktuellen Version mit der Ausschreibung zu publizieren.

So beschlossen an der Stiftungsratssitzung der Stiftung Swiss Excellence vom 03.12.2020.

Datum: 03.12.2020



Präsident des Stiftungsrates



Stiftungsrat und Präsident der Jury